

**Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg
zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur
finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen
des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
(KInvFG 2-Richtlinie)
Vom 31. Januar 2018**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG [Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2015; BGBl. I Seite 974, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 BGBl. I Seite 312 geändert worden ist]) in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (VV-KInvFG 2; Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47 vom 22. November 2017, Seite 1051) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) trägerneutral Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Bei den förderfähigen Maßnahmen muss deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung gesichert sein - mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme (im Einzelnen dazu Nummer 4).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und ausnahmsweise der Ersatzbau von Schulgebäuden. Bei allen Maßnahmen ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 2.2 Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z. B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

- 2.3 Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestands-sanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günsti-gere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.
- 2.4 Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z. B. bauliche Maßnahmen zur Um-setzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen. Ergänzende Infrastrukturmaß-nahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förder-fähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie bei-spielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck entsprechen somit insbesondere die An-schaffung digitaler Geräte oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förder-fähig.
- 2.5 Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z. B. Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu ei-ner Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Koopera-tionsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungs-einrichtung bestehen.
- 2.6 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendi-ger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach § 12 Abs. 2 KInvFG besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer mög-lichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personal-kosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3. Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind nur Maßnahmen in finanzschwachen Kommunen im Sinne des § 11 Absatz 2 KInvFG i. V. m. § 4 VV-KInvFG 2. Die Definition der Finanzschwäche für das Land Brandenburg erfolgte durch Beschluss der Landesregierung am 12. Dezember 2017 und ist abschließend für die Laufzeit dieser Richtlinie. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß § 4 Abs. 4 VV-KInvFG 2 am 5. Januar 2018 sein Einvernehmen erteilt. Nachdem das Einvernehmen hergestellt worden ist, werden als fi-nanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeföhr-

ten kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulzweckverbände qualifiziert. Diese sind Zuwendungsempfänger der Finanzhilfen des Bundes im Sinne dieser Richtlinie.

Die oder der Zuwendungsempfänger kann als Erstempfänger oder Erstempfänger die Mittel entsprechend der anteiligen Schülerzahl gemäß Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2016/17 an sonstige Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO (Letztempfänger oder Letztempfänger) mittels eines eigenen Zuwendungsbescheides oder einer Weiterleitungsvereinbarung weiterleiten, wenn diese

- als freier Träger von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ersatzschulen gemäß § 120 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) mit der entsprechenden Genehmigung gemäß § 121 BbgSchulG des für Bildung zuständigen Ministeriums im Gebiet der oder des finanzschwachen Erstempfängers eine entsprechende Schule betreiben,
- die Ersatzschule, an der die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll, in dem Gebiet der oder des finanzschwachen Erstempfängers betreiben,
- die beabsichtigte Durchführung einer Maßnahme zur Verbesserung der Schulinfrastruktur i. S. des § 12 KInvFG i. V. m. § 6 VV-KInvFG 2 gegenüber der oder dem Erstempfänger nachweisen und
- einen Antrag bei der oder dem finanzschwachen Erstempfänger, in dessen Gebiet sich die Ersatzschule befindet, einreichen.

Im Zuwendungsbescheid der oder des Erstempfängers an den freien Träger der Ersatzschule bzw. in der entsprechenden Weiterleitungsvereinbarung sind sämtliche Regelungen des Ursprungsbescheides zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, als sie aufgrund der Trägerstruktur unabdingbar sind. Die Weitergabe der Mittel durch die Erstempfänger bzw. den Erstempfänger an die Letztempfänger oder den Letztempfänger darf nur unter Beachtung des EU-Beihilfrechts erfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Aus der Zuwendung können nur solche Maßnahmen finanziert werden,

- die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b, 104c oder Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden,
- die nicht auch gleichzeitig durch Programme der Europäischen Union gefördert werden,
- die an einem Schulstandort durchgeführt werden, der mittel- bis langfristig gesichert ist. Bei öffentlichen Schulen erfolgt dieser Nachweis grundsätzlich über eine genehmigte Schulentwicklungsplanung. Bei freien Trägern von Ersatzschulen sind langjährig gesicherte Angebote und wirtschaftliche Solidität als Kriterium heranzuziehen.

- die ab dem 1. Juli 2017 begonnen wurden und die zum 31. Dezember 2022 abgenommen sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung oder Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2 dargestellten Fördergegenstände. Investitionen sind als Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens zu verstehen.

Umgesetzte Maßnahmen sind - soweit es sich im doppelten Sinne nicht um investive Maßnahmen handelt - entsprechend den für die Kommunen geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen als Aufwand zu buchen.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Kosten gemäß DIN 276 Kostengruppe 600 sind nicht förderfähig.

5.5 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bezogen auf die einzelne Maßnahme bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil der oder des kommunalen Erstempfängenden beträgt mindestens 10 Prozent. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an einen freien Träger von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG ist der Eigenanteil von mindestens 10 Prozent vom freien Träger der Ersatzschule bereitzustellen.

Die Höhe der maximal möglichen Gesamtzuwendung je Zuwendungsempfängenden ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Die Aufteilung der Gesamtzuwendung auf einzelne Maßnahmen, die den unter Nummer 2 dieser Richtlinie dargestellten Fördergegenständen zugeordnet werden können, erfolgt durch die oder den Zuwendungsempfängenden bzw. im Falle der Weiterleitung durch die Letzt-empfangende oder den Letztempfängenden. Diese übernehmen damit auch jeweils das Rückforderungsrisiko im Falle einer Fehlverwendung.

Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Anträgen von Gemeinden und Ämtern wird ab einer Zuwendungssumme von 100.000 Euro die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen der geförderten Maßnahmen durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden vorgenommen.

Für den Fall, dass eine bautechnische Dienststelle in Gemeinden nicht vorhanden ist bzw. die baufachliche Prüfung aus Kapazitätsgründen innerhalb des geforderten Zeitrahmens nicht geleistet werden kann, soll die baufachliche Prüfung durch den zuständigen Landkreis erfolgen.

Übersteigt die beantragte Zuwendung den Betrag von 500.000 Euro, veranlasst die Bewilligungsbehörde die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB).

Die oder der Zuwendungsempfänger bzw. die oder der Letztempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt einen schriftlichen Antrag von der oder dem Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 entsprechend der Anlage 2 zu dieser Richtlinie voraus. Das Antragsformular einschließlich der erforderlichen Unterlagen kann über die Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.ilb.de heruntergeladen werden. Der Antrag ist bis zum 30. April 2018 schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.1 Verfahren der baufachlichen Prüfung

Die baufachliche und fachtechnische Prüfung für Baumaßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag über 500.000 Euro erfolgt im Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), Bereich Zuwendungs- und Fördermaßnahmen (ZuF), als zuständiger Staatlicher Bauverwaltung. Der BLB ist bei Zuwendungen für Baumaßnahmen bei der Beratung zur Aufstellung der Antragsunterlagen, bei der Antragsprüfung, bei der baubegleitenden Überprüfung der Bauausführung und der Prüfung des Verwendungsnachweises frühzeitig zu beteiligen.

Die Beauftragung des BLB erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Dem Zuwendungsempfänger entstehen keine Kosten für die baufachliche Prüfung des BLB.

Als Leitfaden für alle am Verfahren Beteiligten wurden die

- Brandenburgische Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (BbgRZBau) vom Ministerium der Finanzen
<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/bbgrzbau2014>
sowie die folgenden Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) eingeführt:
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau),
- Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB),
- Richtlinien für die Durchführung von Bauausgaben des Bundes (RBBau).

Planungs- und Kostendaten sind entsprechend DIN 276 (Kosten) und DIN 277 (Flächen) aufzustellen.

7.1.2 Zuwendungsbeträge bis 500.000 Euro

Für Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag von 100.000 Euro bis 500.000 Euro (baufachliche Prüfung durch Dienststellen einer Gemeinde bzw. eines Landkreises) wird ein der in Nummer 7.1.1 dargestellten Vorgehensweise entsprechendes Verfahren empfohlen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage des schriftlichen Antrags erteilt die Bewilligungsbehörde entsprechende Zuwendungsbescheide. Bewilligungsbehörde ist für die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter, die kreisangehörigen Gemeinden und den Schulzweckverband die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam.

Soweit die geplanten förderfähigen Gesamtausgaben einer einzelnen Maßnahme für dessen vollständige Realisierung nicht ausreichen, sind die Mehrausgaben durch Umschichtungen innerhalb der Gesamtzuwendung der oder des Zuwendungsempfangenden oder durch weitere Eigenmittel der oder des Zuwendungsempfangenden zu decken.

Die Bewilligungsbehörde erteilt Zuwendungsbescheide auf der Grundlage des schriftlichen Antrages sowie der fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die von der oder dem Zuwendungsempfangenden zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Mittel sind bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Der Mittelabruf richtet sich nach Nummer 1.4.4 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G. Danach dürfen Zuwendungen – jeweils anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangenden – nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Regelungen der Nummer 1.4.3 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G zum Mittelabruf bei Hochbaumaßnahmen finden keine Anwendung.

Der Abruf erfolgt durch die oder den Erstempfangenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den Regelungen in Nummer 7.1 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde für jede Maßnahme gesondert nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht je Maßnahme aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Neben den Vorgaben der Nummer 7 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G sind im Verwendungsnachweis folgende Punkte zu bestätigen:

- die vorgenommene und begründete Zuordnung zu einem in Nummer 2 dieser Richtlinie genannten Fördergegenstand,
- die Beachtung des Doppelförderungsverbotes im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
- die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,
- der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG sowie
- die vollständige Abnahme der Investitionsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2022 im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG.

Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen der oder des Zuwendungsempfängenden beteiligt waren, ist hierauf im Sachbericht hinzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag von 100.000 Euro bis 500.000 Euro.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben sowie den Nachweis für die Einhaltung der Förderquote enthalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Vorschriften sind in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS für alle Bürgerinnen und Bürger online zugänglich unter:

- www.bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho

Rückforderungsansprüche in Fällen des § 15 KInvFG macht das Land gegenüber der oder dem Erstempfangenden geltend. Diese oder dieser können Ansprüche gegenüber der oder dem Letzttempfangenden auf Grundlage des Zuwendungsbescheides oder der Weiterleitungsvereinbarung geltend machen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

I. Gemeinden / kreisfreie Städte:

Schlüssel	Name	Landkreis	Schüler gesamt	davon Schüler in öff. Schulen	Zuwendungen gesamt
1205100000	Brandenburg an der Havel		8.501	7.629	8.886.158
1205200000	Cottbus		11.807	10.422	12.341.943
1205300000	Frankfurt (Oder)		7.733	7.201	8.083.361
1206005200	Eberswalde	Barnim	1.868	1.129	1.952.634
1206010006	Joachimsthal	Barnim	358	258	374.219
1206017611	Oderberg	Barnim	154	154	160.977
1206202400	Bad Liebenwerda	Elbe-Elster	401	401	419.168
1206209200	Doberlug-Kirchhain	Elbe-Elster	860	276	898.963
1206212800	Falkenberg/Elster	Elbe-Elster	275	275	287.459
1206214000	Finsterwalde	Elbe-Elster	838	715	875.966
1206222400	Herzberg (Elster)	Elbe-Elster	314	314	328.226
1206234100	Mühlberg/Elbe	Elbe-Elster	142	142	148.433
1206244509	Schlieben	Elbe-Elster	290	290	303.139
1206250000	Uebigau-Wahrenbrück	Elbe-Elster	227	227	237.284
1206325200	Rathenow	Havelland	2.507	2.507	2.620.585
1206404400	Bad Freienwalde (Oder)	Märkisch-Oderland	979	865	1.023.355
1206412503	Falkenberg	Märkisch-Oderland	132	132	137.980
1206417204	Golzow	Märkisch-Oderland	124	124	129.618
1206426604	Küstriner Vorland	Märkisch-Oderland	129	129	134.844
1206427400	Letschin	Märkisch-Oderland	272	272	284.323
1206429012	Lindendorf	Märkisch-Oderland	140	140	146.343
1206431700	Müncheberg	Märkisch-Oderland	472	472	493.385
1206444800	Seelow	Märkisch-Oderland	655	655	684.676
1206447200	Strausberg	Märkisch-Oderland	2.083	1.797	2.177.374
1206451200	Wriezen	Märkisch-Oderland	807	466	843.562
1206508400	Fürstenberg/Havel	Oberhavel	222	222	232.058
1206535600	Zehdenick	Oberhavel	917	917	958.546
1206600801	Altdöbern	Oberspreewald-Lausitz	155	155	162.022
1206605200	Calau	Oberspreewald-Lausitz	511	511	534.152
1206611200	Großräschen	Oberspreewald-Lausitz	570	570	595.825
1206617600	Lauchhammer	Oberspreewald-Lausitz	923	780	964.817
1206619600	Lübbenau/Spreewald	Oberspreewald-Lausitz	1.223	907	1.278.410
1206628500	Schipkau	Oberspreewald-Lausitz	277	277	289.550
1206630400	Senftenberg	Oberspreewald-Lausitz	1.602	1.512	1.674.581
1206712000	Eisenhüttenstadt	Oder-Spree	968	968	1.011.857
1206714400	Fürstenwalde/Spree	Oder-Spree	3.502	1.507	3.660.666
1206747300	Steinhöfel	Oder-Spree	144	144	150.524
1206828004	Lindow (Mark)	Ostprignitz-Ruppin	103	0	107.666
1206832000	Neuruppin	Ostprignitz-Ruppin	4.137	2.461	4.324.436
1206846800	Wittstock/Dosse	Ostprignitz-Ruppin	1.246	1.246	1.302.453
1206847700	Wusterhausen/Dosse	Ostprignitz-Ruppin	258	258	269.689
1206902000	Bad Belzig	Potsdam-Mittelmark	765	718	799.659
1206963200	Treuenbrietzen	Potsdam-Mittelmark	550	550	574.919
1206966500	Wiesenburg/Mark	Potsdam-Mittelmark	157	157	164.113
1207012500	Groß Pankow (Prignitz)	Prignitz	179	140	187.109
1207014900	Gumtow	Prignitz	116	116	121.255
1207042400	Wittenberge	Prignitz	664	557	694.083
1207107600	Forst (Lausitz)	Spree-Neiße	1.278	1.007	1.335.902
1207116000	Guben	Spree-Neiße	1.030	1.030	1.076.666
1207216900	Jüterbog	Teltow-Fläming	1.036	897	1.082.937
1207229700	Niedergörsdorf	Teltow-Fläming	333	333	348.087

1207300800	Angermünde	Uckermark	917	671	958.546
1207306900	Boitzenburger Land	Uckermark	122	122	127.527
1207308503	Brüssow	Uckermark	99	99	103.485
1207309303	Carmzow-Wallmow	Uckermark	54	0	56.446
1207318904	Gartz (Oder)	Uckermark	193	193	201.744
1207320105	Gerswalde	Uckermark	123	123	128.572
1207322506	Gramzow	Uckermark	195	195	203.834
1207338400	Lychen	Uckermark	146	146	152.614
1207339605	Milmersdorf	Uckermark	71	71	74.216
1207342900	Nordwestuckermark	Uckermark	172	172	179.792
1207345200	Prenzlau	Uckermark	1.465	1.321	1.531.375
1207356504	Tantow	Uckermark	43	0	44.948
1207357200	Templin	Uckermark	973	595	1.017.083
	Anzahl: 64	Summe	69.507	58.640	72.656.139

II. Landkreise:

Schlüssel	Gebietskörperschaft		Schüler	Zuwendung
1206200100	Landkreis Elbe-Elster		5.612	5.866.265
1206600100	Landkreis Oberspreewald-Lausitz		3.183	3.327.213
1206800100	Landkreis Ostprignitz-Ruppin		2.552	2.667.624
1207000100	Landkreis Prignitz		4.142	4.329.663
1207100100	Landkreis Spree-Neiße		5.285	5.524.449
1207300100	Landkreis Uckermark		6.214	6.495.540
	Anzahl: 6	Summe	26.988	28.210.754

III. Ämter:

Schlüssel	Amt-Name		Schüler	Zuwendung
1206400014	Barnim-Oderbruch		558	583.281
1206200002	Elsterland		155	162.022
1206800004	Lindow (Mark)		157	164.113
1206300006	Nennhausen		235	245.647
1206300009	Rhinow		184	192.336
	Anzahl: 5	Summe	1.289	1.347.399

IV. Schulverbände:

			Schüler	Zuwendung
		Summe	147	153.660

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm KlnvFG 2 - Schulinfrastruktur

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Referat Infrastruktur
Postfach 90 02 61
14438 Potsdam

Eingangsstempel der Investitionsbank des Landes Brandenburg
--

1 Angaben zum Antragsteller

1.1 Name/Kommune

Name/Kommune

Rechtsform

1.2 Hauptsitz

Straße und Hausnummer PLZ Ort

Telefonnummer mit Vorwahl Faxnummer mit Vorwahl E-Mail-Adresse

1.3 Gesetzliche(r) Vertreter(in)

Name Vorname Akademischer Titel

Funktion

Telefonnummer mit Vorwahl Faxnummer mit Vorwahl E-Mail-Adresse

Name Vorname Akademischer Titel

Funktion

Telefonnummer mit Vorwahl Faxnummer mit Vorwahl E-Mail-Adresse

Name Vorname Akademischer Titel

Funktion

Telefonnummer mit Vorwahl Faxnummer mit Vorwahl E-Mail-Adresse

1.4 Bevollmächtigte(r)

 kein(e) Bevollmächtigte(r)

Bevollmächtigte(r)

Name	Vorname	Akademischer Titel
------	---------	--------------------

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

Name

Vorname

Akademischer Titel

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

Für jeden Bevollmächtigten ist die jeweilige Vollmacht im Original beizufügen.
Den Vordruck finden Sie auf www.ilb.de.

1.5 Ansprechpartner(in)

Name

Vorname

Akademischer Titel

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

1.6 Belegaufbewahrung

Der Antragsteller verwendet ein digitales Belegaufbewahrungs- und -archivierungssystem.

 ja (Bezeichnung des Systems: _____)

Das System entspricht den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

 ja nein nein

Das Merkblatt "Belegaufbewahrungs- und -archivierungssysteme" ist auf www.ilb.de verfügbar.

2 Angaben zur Maßnahme

2.1 Art der Maßnahme

 Sanierung Umbau Erweiterung Ersatzneubau

2.2 Kurzbezeichnung der Maßnahme

 Maßnahmebezeichnung (einschließlich Name der Schule)

2.3 Maßnahmeort/Schulstandort

 Straße und Hausnummer

 PLZ

 Ort

 Landkreis

 Land

 Bundesland

 Gemeindegenniffer

 Name der Schule

 Schulnummer

 Schulträger

2.4 Zeitliche Durchführung der Maßnahme (Durchführungszeitraum)

Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die nach dem 01.07.2017 begonnen wurden und bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sind.

Tag		Monat		Jahr	

Beginn Durchführungszeitraum

Tag		Monat		Jahr	

Ende Durchführungszeitraum

2.5 Maßnahmebeschreibung

2.6 Ist es vorgesehen die Zuwendung an Dritte weiterzuleiten?

- ja¹ (Die Zuwendung wird an _____ weitergeleitet.)
- nein

¹ Die Weiterleitung kann durch eine Weiterleitungsvereinbarung oder mittels Zuwendungsbescheid des Antragstellers erfolgen.

2.7 Lieferung und Leistung bei Verflechtungen

Ist die Vergabe von Aufträgen an verflochtene Dritte geplant?

- ja (Die Ausgaben für diese Aufträge sind nicht zuwendungsfähig. Diese Ausgaben sind unter dem Punkt 2.10 als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.)
- nein

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ ist auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

2.8 Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel für die Durchführung der Maßnahme

Zur Finanzierung der Maßnahme wurden oder werden weitere öffentliche Mittel bei der ILB oder anderen Stellen beantragt bzw. wurden von der ILB oder anderen Stellen gewährt.

- ja² (Bitte näher bezeichnen: _____)
- nein

2.9 Folgekosten

Die Folgekosten der Maßnahme (d. h. die Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung etc.) wurden ermittelt.

- ja
- Die Finanzierung der Folgekosten ist gesichert.
- ja
- nein
- nein (Bitte Begründung angeben.)

Begründung:

² Aus der Zuwendung können nur solche Maßnahmen finanziert werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b, 104c oder Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden.

2.10 Ausgaben

Der Antragsteller ist bei der Durchführung der Maßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- ja (Die Ausgaben sind nachfolgend ohne Umsatzsteuer anzugeben.)
- nein
- teilweise

Ausgaben	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
KGR 100 - Grundstück			
KGR 200 - Herrichten und Erschließen			
KGR 300 - Bauwerk-Baukonstruktionen			
KGR 400 - Bauwerk-Technische Anlagen			
KGR 500 - Außenlagen			
KGR 600 - Ausstattung und Kunstwerke	X		
KGR 700 - Baunebenkosten			
Sonstiges (bitte näher bezeichnen)			
Sonstiges (bitte näher bezeichnen)			
Summe			
Gesamtausgaben			

2.11 Finanzierung

Hinweis: Die Summe der Finanzierungsmittel muss der Summe der Ausgaben entsprechen.

Finanzierungsmittel	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Zuweisung / Zuschuss ILB			
Eigenmittel ³			
Fremdfinanzierung (bitte näher bezeichnen)			
Sonstiges (bitte näher bezeichnen)			
Summe			
Gesamtfinanzierung			

2.12 Beantragte Zuwendung

Zuwendung	Höhe (EUR)	Jahr in EUR	Jahr in EUR	Jahr in EUR	Jahr in EUR	Jahr in EUR
Zuweisung / Zuschuss						

³ Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an Dritte sind die Eigenmittel vom jeweiligen Dritten zu erbringen.

3 Erklärungen des Antragstellers

(Die Erklärungen müssen durch Anklicken bestätigt werden.)

Der Antragsteller erklärt, dass

3.1 nicht vor dem 01.07.2017 mit der Maßnahme begonnen wurde,

Hinweis: Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich jeder Abschluss eines Vertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

3.2 die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

3.3 ihm bekannt ist, dass

- die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt und Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind.
- Verstöße gegen das Vergaberecht eine teilweise oder vollständige Kürzung der Zuwendung zur Folge haben können.

Das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt zu den Vergabebestimmungen wurde zur Kenntnis genommen.

Der Antragsteller bestätigt die Abgabe der Erklärungen zu Ziffer 3.1 bis 3.3.

3.4 Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Subventionserheblichkeit der nachfolgend bezeichneten Tatsachen, die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges (§ 264 Strafgesetzbuch) sowie seine Pflicht, der ILB mögliche Änderungen bzgl. subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, bekannt sind.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionsgesetz sind:

- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers (Name, ausführende Stelle, Rechtsform, gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen)
- Angaben zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns, zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- Die Maßnahmebeschreibung
- Angaben, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Ausgaben- und Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder von sonstigen dem Förderantrag beizufügenden Unterlagen sind
- Angaben in den Berichten und Verwendungsnachweisen, welche die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen
- Tatsachen, die der ILB nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind
- Angaben, von denen nach dem Verwaltungsrecht (insbesondere § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (insbesondere ANBest-P/ANBest-G/NBest-Bau) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Das auf www.ilb.de verfügbare "Merkblatt zu subventionserheblichen Erklärungen" wurde zur Kenntnis genommen.

4 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird die ILB ggf. personenbezogene Daten vollständig oder teilweise für den Zeitraum der Förderung sowie einen anschließenden Aufbewahrungszeitraum erheben und verarbeiten müssen.

Die Anforderung, Erhebung und Verarbeitung erfolgt im Rechtsrahmen des Landeshaushaltsrechts bzw. der diesem Förderprogramm zu Grunde liegenden Richtlinie. Sie erfolgt im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Sofern erforderlich und im Rahmen der Förderung zulässig, wird die ILB öffentliche oder private Quellen (Register, Wirtschaftsauskunfteien) zur Informationsbeschaffung nutzen.

Sofern bei der Bearbeitung des Antrags bzw. dem anschließenden Bestandsmanagement zur Feststellung oder Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, der Bonität, der Mittelverwendung oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen die Erhebung, Verarbeitung oder Prüfung von Daten Dritter erforderlich wird, sind diese vom Antragsteller/Fördernehmer anzufordern und zu beschaffen. Für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten Dritter an die ILB ist der Antragsteller/Fördernehmer verantwortlich.

Erhobene Daten werden ggf. an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und an Landes-, Bundes- und Europabehörden zum Zwecke der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie zu den im Rahmen des Fördergeschäftes erforderlichen Auswertungs- und Planungszwecken sowie an externe Partner, die in die Umsetzung des jeweiligen Förderprogramms einbezogen sind, weitergeleitet. Diese Partner sind ebenfalls den datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die ILB verarbeitet personenbezogene Daten streng vertraulich, nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Landesdatenschutzgesetzes und unter Aufsicht eines Datenschutzbeauftragten. Die jeweils aktuellen und notwendigen Maßnahmen zur Datensicherheit werden eingehalten.

Der Antragsteller bestätigt die Kenntnisnahme des Datenschutzrechtlichen Hinweises.

Der Antragsteller ist mit der Kommunikation über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr einverstanden:

ja

nein

Hinweis: Ein Austausch rechtsverbindlicher Erklärungen kann nicht im E-Mail-Verkehr erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers/Stempel bzw. Siegel

Name(n) in Druckbuchstaben

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem Programm KlnvFG 2 - Schulinfrastruktur**Anlagen

(Beigefügte Unterlagen sind durch Anklicken ☒ zu kennzeichnen.)

Antragsteller

- Vollmacht(en) für die Bevollmächtigten gemäß Ziffer 1.4 des Antragsformulars

Maßnahme

- Baufachliche Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde/des Amtes bei einer Zuwendungssumme ab 100.000,00 EUR und unterhalb 500.000,00 EUR (Anlage zum Antrag)
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Stellungnahme des Schulträgers zur mittel- bis langfristigen Standortsicherheit der betreffenden Schule
- Im Falle der Weiterleitung der Fördermittel an einen freien Träger einer Ersatzschule: Darstellung der durch den Träger zur Verfügung gestellten schulischen Angebote (u. a. Aussagen zum Genehmigungszeitpunkt und zur Entwicklung der Schule inklusive der Schülerzahlen) und Nachweis der wirtschaftlichen Solidität des Trägers
- Bestätigung, dass es sich bei der geplanten Maßnahme nicht um eine wesentliche Kapazitätserweiterung handelt
- Im Falle der Errichtung eines Ersatzneubaus: Nachweis, dass der Ersatzneubau im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigere Variante darstellt und dass der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt

Finanzierung*öffentliche Antragsteller:*

- Auszug aus der rechtskräftigen Haushaltssatzung/dem Haushaltsplan, welche(r) die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigt

bei Weiterleitung an freie Träger:

- Bestätigung der Hausbank, dass die zur Finanzierung der Maßnahme angegebenen Eigenmittel zur Verfügung stehen (Anlage zum Antrag)

Die ILB behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen und Informationen vor.

**Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem Programm KInvFG 2 - Schulinfrastruktur**

Antragsteller: _____

Maßnahme: _____

Antrag vom: _____

**Baufachliche Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde/
des Amtes/des Landkreises bei einer Zuwendungssumme ab 100.000,00 EUR und unterhalb
500.000,00 EUR**(Zutreffendes ist durch Anklicken zu kennzeichnen.) **Ergebnis der baufachlichen Prüfung durch die bautechnische Dienststelle**Für die Durchführung der Baumaßnahme wurden Gesamtausgaben in Höhe von
_____ EUR veranschlagt.

Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

 ja nein

Im Ergebnis der Prüfung werden Gesamtausgaben in Höhe von _____ EUR als angemessen erachtet.

Bemerkungen:

Ort, Datum_____
Unterschrift(en) bautechnische Dienststelle/Stempel bzw. Siegel_____
Name(n) in Druckbuchstaben

**Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem Programm KInvFG 2 - Schulinfrastruktur**

Antragsteller: _____
Letztempfänger⁴: _____
Maßnahmebezeichnung: _____
Antrag vom: _____

Bestätigung Hausbank

Wir bestätigen, dass unter Berücksichtigung der im Finanzierungsplan (Ziffer 2.11 des Antrages) ausgewiesenen Zuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist, insbesondere dass die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel vorhanden sind.

Wir verpflichten uns, alle uns zur Kenntnis gelangenden Umstände, die Einfluss auf die Durchführung oder die Finanzierung der Maßnahme haben können, unverzüglich der ILB mitzuteilen. Der Antragsteller und der Dritte haben uns insoweit von unserer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit.

Ort, Datum_____
Unterschrift(en)/Stempel mit Anschrift_____
Name(n) in Druckbuchstaben

⁴ Hier ist der freie Träger einzutragen, an den die Zuwendung nach Ziffer 2.6 dieses Antrages weitergeleitet werden soll.